

Amt Carbäk

Beschlussvorlage

BV/HRA/225/2022

öffentlich



3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Carbäk

<i>Organisationseinheit:</i> HBA/SG Rechtsamt <i>Bearbeitung:</i> Wenke Hausrath	<i>Datum</i> 02.03.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss (Entscheidung)	10.03.2022	Ö

Sachverhalt

Es wird vorgeschlagen, die, aus logischen Erwägungen vor sehr langer Zeit entstandene und seitdem unangefochten umgesetzte, personelle Besetzung im Haupt- und Finanzausschuss des Amtes durch die Bürgermeister nun auch in der Hauptsatzung konkret zu benennen.

Da nunmehr keiner der Bürgermeister gleichzeitig der Amtsvorsteher ist, muss auch dies geregelt werden. Gem. § 136 Abs. 4 S. 1 KV M-V hat letzterer zwar per se ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht. Das ist bei einem die Entscheidungen des Amtsausschusses vorbereitenden Ausschuss ungünstig, so dass sowohl die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden als auch der Amtsvorsteher als geborene Mitglieder des HFA aufgezählt werden.

Eine Regelung, dass bei personeller Übereinstimmung BM-AV diese Person nur eine Stimme hat, ist nicht notwendig. Anders verhielte es sich, wollte man dieser einen Person als Ausschussmitglied zwei Stimmen für ihre zwei Ämter, durch die sie Zugang in den Ausschuss erlangt, zusprechen wollen.

Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:

keine

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Carbäk beschließt in seiner Sitzung am 10.03.2022 die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Carbäk gemäß anliegendem Entwurf.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- 1 3. Satzung z Änd d HS d Amtes (öffentlich)

Entwurf der

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Carbäk

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Carbäk vom und der Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als unterer Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 der Hauptsatzung des Amtes Carbäk vom 09.06.2015 wird in den Absätzen 1, 4 und 5 wie folgt geändert:

§ 3 Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V folgende Ausschüsse:

Name:

Aufgabengebiete:

Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidungsvorbereitung für das Finanz- und Haushaltswesen sowie Personalangelegenheiten,

Kita- und Schulausschuss

Entscheidung in allen Angelegenheiten, die dem Amt gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V von den Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf übertragen worden sind
(*Selbstverwaltungsaufgaben „Kita-Angelegenheiten“ und „Schulangelegenheiten“*)

Bauhofausschuss

Entscheidung in allen Angelegenheiten, die dem Amt gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V von den Gemeinden Broderstorf, Roggentin **und Thulendorf** übertragen worden sind
(*Selbstverwaltungsaufgabe „Unterhaltung des kommunalen Vermögens“*)

Rechnungsprüfungsausschuss

Überprüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden

(4) **Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und dem Amtsvorsteher als dem Vorsitzenden.**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes besteht aus acht Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Amtsausschusses sowie sechs sachkundigen Einwohnern. Für jedes Mitglied des Kita- und Schulausschusses und des Bauhofausschusses wählt der Amtsausschuss jeweils einen Verhinderungsvertreter. **Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.** Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes werden keine Verhinderungsvertreter gewählt.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt gemäß den Regelungen des § 32 KV M-V.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf,

-Siegel-

Andreas Reinke
Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf,

-Siegel-

Andreas Reinke
Amtsvorsteher